

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

6. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1908, die
Sicherung der öffentlichen Gesundheit [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

**6. Verordnung des Ministeriums des Innern vom
23. Dezember 1908, die Sicherung der öffentlichen
Gesundheit und Reinlichkeit betreffend
(Gesundheitsverordnung)**

in der Fassung der Verordnung vom 7. März 1913

(Ges.- u. VDBL 1908 Seite 685, 1913 Seite 202).

Auf Grund der §§ 87a, 85 Ziffer 2, 94 des Polizeistrafgesetzbuches, § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie zum Vollzuge der §§ 58 und 59 der Gemeinde- und Städteordnung, der §§ 3 Absatz 2, 10 Absatz 2 des Ortsstrafengesetzes und des § 35 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (Reichsgesetzblatt Seite 306) wird verordnet:

Entwässerung.

§ 1.¹⁾ 1. Das im Bereiche menschlicher Wohnungen und Betriebsstätten sich ergebende Abwasser jeder Art — Niederschlags- und Schmutzwasser, sowie gewerbliches Abwasser — ist in einer den Anforderungen der Gesundheit und Reinlichkeit entsprechenden Weise abzuleiten und unschädlich zu machen.

2. Zu diesem Zwecke sind an den Ortsstraßen geeignete Vorkehrungen zur Abführung des Abwassers (Rinnen, Abzugskanäle) zu treffen.

3. Regelmäßig sind Rinnen mit fester Sohle und dem für die geordnete Ableitung erforderlichen Gefälle herzustellen. Soweit die oberirdische Ableitung des Abwassers nicht zulässig ist (§ 14 Absatz 1 und 3 der Landesbauordnung vom 1. September 1907), sind die erforderlichen unterirdischen Abzugskanäle einzurichten.

¹⁾ In den §§ 1—4 dieser Verordnung sind die grundlegenden Bestimmungen über die Ortsentwässerungen aufgenommen. Die nähere Regelung der Abwasserableitung innerhalb der Baugrundstücke, insbesondere der Hausentwässerung soll, soweit sie nicht in der LBD. (vgl. § 14 LBD.) erfolgt ist, den örtlichen Vorschriften überlassen bleiben, wofür § 14 Absf. 5 LBD. die Grundlage bietet (vgl. die Anmerkung zu § 14 Absf. 5 LBD. — Erl. d. Min. d. Innern vom 23. Dez. 1908 Nr. 64568).

4. Bei Ortsstraßen kleinerer Gemeinden kann mit Rücksicht auf besondere örtliche Schwierigkeiten der Anlage, auf den schwachen Verkehr oder die geringe Zahl der Anwohner die Herstellung von Straßenrinnen unterbleiben.

Entwässerung durch Abzugskanäle.

§ 2.¹⁾ 1. Die zur Abführung des Abwassers bestimmten unterirdischen Abzugskanäle müssen so angelegt und beschaffen sein, daß sie jederzeit einen ungehinderten und unschädlichen Abfluß des Abwassers ermöglichen.

2. Zu diesem Zwecke müssen die Kanalwandungen aus genügend festem, dauerhaftem Material von einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Widerstandsfähigkeit gegen äußern und inneren Druck bestehen und undurchlässig sein. Bei Rohrkanälen muß die Verbindung der einzelnen Rohrstücke so beschaffen sein, daß an den Verbindungsstellen Flüssigkeit nicht austreten kann.

3. Das Fassungsvermögen der Kanäle muß den aufzunehmenden Wassermengen entsprechen, und die Abflußgeschwindigkeit soll so groß sein, daß Ablagerungen von Schmutzstoffen in dem Kanal möglichst vermieden werden.

4. Die Kanäle müssen überall eine frostsichere Lage haben und deshalb im Freien mindestens 1,2 m hoch überdeckt sein.

5. Für die Entlüftung der Kanäle sind geeignete Einrichtungen anzubringen. Die Entlüftung hat derart zu geschehen, daß Geruchsbelästigungen auf den Straßen und in der Nähe menschlicher Aufenthaltsräume vermieden werden. Auch sind Vorkehrungen zu treffen, um die Kanäle nach Bedarf durch Spülung oder in anderer Weise reinigen zu können.

6. In geeigneten Entfernungen sind in die Kanalleitungen zum Zweck der Nachschau, der Kanalreinigung und der Entlüftung Schächte einzubauen. In die Schachthohle muß eine Rinne derart eingeschnitten sein, daß zum mindesten eine dem größten Trockenwetterabfluß entsprechende Wassermenge ohne Geschwindigkeitsverminderung durchfließen kann. Durch die

¹⁾ Vgl. die Anmerkung zu § 1 dieser Verordnung.

Abdeckung der Kanalschächte an der Straßenfahrbahn darf der Berkehr nicht beeinträchtigt werden.

7. Menschliche Abgangsstoffe dürfen — auch mittelst Grubenüberläufen — in die Kanäle nur dann eingeleitet werden, wenn deren Ableitung durch die Kanäle ausdrücklich genehmigt ist.

8. Weitere Bestimmungen über die Kanalanlagen, deren Benützung und Reinigung, sowie über den Anschluß der Grundstücke an dieselben können durch ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden. Dabei kann insbesondere bestimmt werden, daß, sobald seitens der Gemeinde zur Ableitung des Abwassers Kanäle hergestellt sind, die anliegenden bebauten Grundstücke an dieselben angeschlossen werden müssen und daß unbebaute Grundstücke ebenfalls anzuschließen sind, falls sich auf ihnen Abwasser ergibt, dessen Beseitigung im Interesse der Gesundheit und Reinlichkeit geboten ist.

Unschädlichmachung des Abwassers.

§ 3.¹⁾ 1. Das in den Straßenrinnen, Kanälen oder auf sonstige Weise aus den Ortschaften kommende Abwasser ist in ein zur Aufnahme geeignetes Gewässer (Wasserlauf, See, Teich) einzuleiten oder in sonstiger Weise unschädlich zu machen; insbesondere kann seine Einleitung auf Rieselfelder, in Filtrationsanlagen und außerhalb der Ortschaften gelegene Versißgruben erfolgen. Gesundheitliche Gefährdungen oder erhebliche Mißstände und Belästigungen dürfen hierdurch nicht verursacht werden. Namentlich darf nicht durch im Boden versißendes Abwasser das Grundwasser in einer für die Benützung als Trink- und Brauchwasser bedenklichen Weise verunreinigt werden.

2. Erforderlichenfalls muß das Abwasser vor seiner Einleitung in Gewässer oder Versißgruben einer den besonderen örtlichen Verhältnissen entsprechenden und genügenden Reinigung unterzogen werden. Eine solche Reinigung ist in der Regel dann zu verlangen, wenn das Abwasser menschliche Abgangsstoffe enthält.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung zu § 1 dieser Verordnung.

Notwendigkeit der Genehmigung.

§ 4.¹⁾ 1. Gemäß [§ 37 Absatz 1 Ziffer 1 des Wassergesetzes]²⁾ ist zu einer über die gemeinübliche Abwässerung (§ 12 des Wassergesetzes) hinausgehenden Einleitung und Abführung flüssiger oder fester Stoffe in einen Wasserlauf, wodurch die Eigenschaften des Wassers geändert oder nachteilige Einwirkungen auf den Wasserlauf ausgeübt werden können, die vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Eine Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn eine vorherige Klärung des Abwassers beabsichtigt ist.

2. Die Einleitung menschlicher Abgangsstoffe in Wasserläufe – auch mittelst Grubenüberläufen – bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Bezirksrat, gleichviel ob dieselbe innerhalb oder außerhalb der Ortschaften stattfindet.³⁾

3. Die Einleitung von Abwasser aller Art auf Rieselfelder, in Filtrationsanlagen und in Versitzgruben bedarf, sofern es sich nicht nur um das Abwasser eines einzelnen Gebäudes oder Baugrundstückes handelt (§ 14 der Landesbauordnung), der Genehmigung durch den Bezirksrat.⁴⁾ Für das Verfahren sind die Bestimmungen der [§§ 16, 17, 22, 23, 25 bis 27 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz]⁵⁾ entsprechend anzuwenden. Das Bezirksamt kann eine öffentliche

¹⁾ Vgl. die Anmerkung zu § 1 dieser Verordnung.

²⁾ Vgl. jetzt: § 40 (Verleihung) und § 52 (Genehmigung) des Wassergesetzes vom 12. April 1913 (unten abgedruckt).

³⁾ Durch die Bestimmung des § 4 Abs. 2 soll klar gestellt werden, daß die Einleitung menschlicher Abgangsstoffe – auch mittelst Grubenüberläufen – stets als eine über die gemeinübliche Abwässerung hinausgehende Einleitung von Stoffen, durch welche die Eigenschaften des Wassers geändert werden können, zu betrachten ist und der wasserpolizeilichen Genehmigung unterliegt (Erl. d. Min. d. Innern vom 23. Dez. 1908 Nr. 64568).

⁴⁾ In § 4 Abs. 3 ist für die daselbst bezeichneten Arten der Beseitigung des Abwassers, die der wasserpolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, ein besonderes Genehmigungsverfahren vorgesehen, da auch die hierbei in Frage kommenden Anlagen in ungünstiger Weise auf die öffentliche Gesundheit einwirken können, eine behördliche Prüfung der Pläne für solche Anlagen daher als geboten erscheint (Erl. d. Min. d. Innern vom 23. Dez. 1908 Nr. 64568).

⁵⁾ Jetzt: §§ 34, 35, 43, 44, 45, 53, 54 WVO. z. Wassergesetz vom 12. April 1913.

Bekanntmachung des Unternehmens nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz¹⁾ anordnen.

Unterbringung und Beseitigung der menschlichen Abgangsstoffe.

§ 5. 1. Die menschlichen Abgangsstoffe sind in Abortgruben (§§ 15 bis 18 der Landesbauordnung) oder nach Maßgabe der örtlichen Vorschriften oder der von dem Bezirksamt für den einzelnen Fall zu treffenden Anordnungen in abführbaren Behältern (Tonnen, Fässer) unterzubringen, soweit nicht deren Einleitung in Kanäle vorgeschrieben oder gestattet ist.²⁾ Außerhalb der Abortgruben und der zugelassenen Behälter dürfen menschliche Abgangsstoffe in den Wohnräumen und deren Umgebung nicht aufbewahrt werden, auch dürfen dieselben nicht in Hofräume, Winkel und auf Düngerstätten ausgeleert werden.

2. Die Abortgruben, wie auch die Pfuhlgruben müssen jeweils so rechtzeitig entleert werden, daß ein Überfließen ihres Inhalts nicht stattfindet. Soweit Abgangsstoffe in Behältern untergebracht werden dürfen, ist für rechtzeitige Entleerung der Behälter Sorge zu tragen.

3. Durch ortspolizeiliche Vorschrift können nähere Bestimmungen über die Entleerung der Abort- und Pfuhlgruben und die Beseitigung der menschlichen Abgangsstoffe getroffen werden. In Städten mit mehr als 4000 Einwohnern muß die Art und Weise der Grubenentleerung und die Beseitigung der menschlichen Abgangsstoffe durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt werden.

4. Zur Feststellung des ordnungsgemäßen Zustands der Gruben und rechtzeitiger Bornaahme der nötigen Ausbesserungen müssen in Städten mit mehr als 4000 Einwohnern die Abortgruben einer zeitweiligen mindestens alle 5 Jahre zu wiederholenden Besichtigung und Untersuchung unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde unterzogen werden. Diese Besichtigung und Untersuchung hat sich auch auf die außer Gebrauch

¹⁾ Jetzt: §§ 40-42 BBO. 3. Wassergesetz vom 12. April 1913.

²⁾ S. den in der Ann. zu § 15 BBO. abgedruckten Erl. d. ArbMin. v. 8. Juli 1921 Nr. 24795.

gesetzten Abortgruben – Ziffer 5 – zu erstrecken, ins solange deren Wiederverwendung nicht zulässig ist.

5. Außer Gebrauch gesetzte Abort- und Pflughuben müssen mit unverdächtigem Material vollständig ausgefüllt oder dicht abgedeckt werden. Sie dürfen erst nach Ablauf von zehn Jahren und nach gründlicher Reinigung und Desinfektion zu anderen Zwecken verwendet werden. Ausnahmeweise kann durch das Bezirksamt eine frühere Verwendung – jedoch nicht zur Aufbewahrung von Nahrungs- und Genussmitteln – dann zugelassen werden, wenn Wände und Boden durch Einziehen einer neuen undurchlässigen Futtermauer geschützt werden und die Decke nach gründlicher Reinigung einen neuen Bewurf erhält.¹⁾

Reinhaltung der Straßen.

§ 6. 1. Alle Ortsstraßen, öffentlichen Plätze und sonstigen öffentlichen Wege innerhalb der geschlossenen Ortschaften, sowie die gegen die Ortsstraßen offenen Hofräume und zwischen den Häusern gelegenen Winkel müssen in Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern wöchentlich mindestens zweimal, in kleineren Gemeinden wöchentlich mindestens einmal gekehrt und gereinigt werden. Zur Verhütung von Staub soll bei trockenem frostoffreiem Wetter vor der Reinigung ein Besprengen mit Wasser stattfinden. Soweit die Straßenrinnen auch zur Ableitung des häuslichen und gewerblichen Abwassers dienen, sind dieselben nebst den Ablaufrinnen der Häuser durch reichliches Aufgießen von Wasser abzuspielen; in gleicher Weise ist die Umgebung der Brunnen zu reinigen.

2. Menschliche und tierische Abgangsstoffe, sonstige übelriechende Stoffe, Unrat aller Art, insbesondere auch Hausabfälle (Müll) dürfen nicht auf die Ortsstraßen oder in die Straßenrinnen geworfen oder gegossen werden. Wer die Straße in dieser oder anderer Weise gröblich verunreinigt,

¹⁾ § 5 Abs. 5 enthält Bestimmungen über Benützung außer Gebrauch gesetzter Abortgruben, welche sich namentlich bei Einführung der Schwemmkanalisation in größeren Städten als wünschenswert erwiesen haben (Erl. d. Min. d. Innern vom 23. Dez. 1908 Nr. 64568).

hat für sofortige Säuberung zu sorgen. Wenn der Täter nicht sofort zu ermitteln ist oder sich der Verpflichtung zur Reinigung entzieht, so hat die Reinigung durch den nach Absatz 5 zur Reinigung Verpflichteten zu erfolgen.

3. In Städten mit mehr als 10000 Einwohnern sollen zur Verhütung einer Verunreinigung der Straßen Bedürfnisanstalten in genügender Zahl und zweckmäßiger Verteilung in der Nähe verkehrsreicher Straßen und Plätze, namentlich der Marktplätze, errichtet werden.

4. Zum Abführen der menschlichen Abgangsstoffe, flüssigen Düngers, sowie aller Gegenstände, welche die Straßen verunreinigen können, dürfen nur wohlverwahrte Behälter, welche nichts durchfließen oder durchtropfen lassen und etwaige üble Ausdünstungen tunlichst verhindern, verwendet werden.

5. Nähere und weitergehende Bestimmungen können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. Insoweit nicht auf Grund des § 26 Absatz 1 des Ortsstraßengesetzes durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften den Eigentümern, Mietern und Pächtern der angrenzenden Grundstücke die Verpflichtung zur Reinigung von Ortsstraßen ausdrücklich auferlegt ist, liegt die Verpflichtung zur Straßenreinigung nach § 25 Absatz 2 des Straßengesetzes der Gemeinde ob.

Auffüllung der Straßen und Plätze.

§ 7. Der zur Auffüllung von Ortsstraßen und öffentlichen Plätzen verwendete Sand, Schutt usw. darf nicht mit organischen, der Zersetzung anheimfallenden Abfällen untermischt sein. Gelände, das früher mit Hausabfällen aufgefüllt wurde, darf zur Anlage von öffentlichen Plätzen benützt werden, wenn es mindestens $\frac{1}{2}$ m hoch mit unverdächtigem Material bedeckt und mit einer festen Oberfläche oder mit Kies, Rasen, gärtnerischen Anlagen versehen wird. Zur Anlage von Ortsstraßen darf Gelände, das früher mit Hausabfällen aufgefüllt wurde, dann benützt werden, wenn dessen Benützung als Baugelände nach den Bestimmungen der Landesbauordnung (§ 10 Absatz 2) zulässig ist.

Beseitigung des Straßenkehrichts und der Hausabfälle.

§ 8. 1. Über die Abfuhr des Straßenkehrichts und der Hausabfälle (Hauskehricht, Abfälle haus- und landwirtschaftlicher, sowie kleingewerblicher Betriebe) können nähere Bestimmungen durch ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden.

2. In Städten mit mehr als 4000 Einwohnern muß die Abfuhr des Straßenkehrichts durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt werden, soweit nicht die Gemeinde selbst die Straßenreinigung besorgt.

3. In Gemeinden, in denen die Abfuhr der Hausabfälle nicht durch besondere Einrichtungen der Gemeinde bewirkt wird, können die Abfälle auf dem Hausgrundstück in Gruben oder in anderer unbedenklicher Weise bis zu ihrer Entfernung aufbewahrt werden.

4. In Städten, die Einrichtungen für eine geregelte Abfuhr des Straßenkehrichts und der Hausabfälle getroffen haben, darf die Abfuhr des Straßenkehrichts und der Hausabfälle nur mittelst solcher Wagen geschehen, die mit staubdichten Böden und Seitenwänden und mit einer dicht und selbsttätig schließenden Bedeckung versehen und während der Fahrt so dicht verschlossen sind, daß Staub- und Geruchsentwicklung tunlichst vermieden wird. Mit Straßenkehricht und Hausabfällen beladene Fuhrwerke dürfen nur im Schritt fahren.

Abladeplätze für Hausabfälle.

§ 9. 1. In allen Städten mit mehr als 4000 Einwohnern soll – soweit nicht für die Beseitigung der Hausabfälle besondere Verwertungs- oder Verbrennungsanlagen zu Gebote stehen – zum Abladen und zur Lagerung der Hausabfälle ein Abladeplatz bestimmt werden.

2. Der Abladeplatz soll von Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, soweit diese nicht die Verbindung mit dem Abladeplatz herstellen, sowie von öffentlichen Plätzen mindestens 50 m, von den nächstgelegenen bewohnten Gebäuden mindestens 300 m entfernt sein. Auch soll derselbe so gewählt werden, daß eine Verunreinigung von Wasserläufen, Quellen und Wasserversorgungsanlagen durch versickerte Schmutzstoffe

ausgeschlossen ist. Für die Beseitigung bereits bestehender, in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden befindlicher Abladeplätze kann seitens des Bezirksamts eine Frist bis zu fünf Jahren gewährt werden.

3. Der Abladeplatz ist derart abzugrenzen, daß eine Verbreitung der auf ihm gelagerten Stoffe über seine Grenze hinaus ausgeschlossen ist.

4. Das Durchsuchen und Fortschaffen der auf dem Abladeplatz liegenden Stoffe ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zulässig.

5. Die Anlage oder weitere Benützung eines Abladeplatzes kann durch das Bezirksamt untersagt werden, wenn der Betrieb vermöge der besonderen örtlichen Lage oder der Beschaffenheit des Platzes erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder für den öffentlichen Verkehr herbeizuführen geeignet ist.

Lagerung übelriechender und gesundheits-schädlicher Gegenstände.

§ 10. 1. Gegenstände, die durch ihre Ausdünstung, durch Staubentwicklung und Verbreitung von Krankheitskeimen die Nachbarschaft erheblich belästigen oder die Gesundheit gefährden können, sowie solche Gegenstände, die durch ihre flüssigen oder festen Abgänge eine Verunreinigung des Bodens herbeiführen können, dürfen innerhalb der Ortschaften und in der Nähe von menschlichen Wohnungen und verkehrsreichen Straßen nicht frei gelagert werden; soweit diese Gegenstände eine Verunreinigung von Wasserläufen und Wasserversorgungsanlagen herbeiführen können, dürfen sie auch nicht in der Nähe von solchen frei gelagert werden.

2. Die Lagerung der in Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände im Freien außerhalb der Ortschaften oder in Lagerräumen bedarf der Genehmigung des Bezirksrats. Lagerräume für solche Gegenstände müssen von benachbarten Anwesen genügend weit entfernt liegen, mit dichten Umfassungswänden und undurchlässigem Boden versehen sein und eine hinreichende Lüftung ermöglichen.

Brunnenanlagen.

§ 11. 1. Brunnen (Brunnenschächte, Brunnenstuben) und zwar sowohl die für den öffentlichen, wie die für den privaten Gebrauch bestimmten, müssen derart hergestellt sein, daß jede Verunreinigung des Wassers durch Eindringen von gesundheitschädlichen Stoffen verhindert wird.

2. Zur Neuanlage von Brunnen ist Genehmigung des Bezirksamts erforderlich, auch soweit es sich nicht um Brunnenbauten handelt, die nach §§ 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 123 der Landesbauordnung der haupolizeilichen Genehmigung bedürfen. Dem Gesuche sind die zur Beurteilung der Anlage erforderlichen Nachweise (Plan, Beschreibung) in doppelter Fertigung beizufügen.

3. Bei Neuanlagen von Brunnen sollen tunlichst eiserne Röhrenbrunnen erstellt werden. Schöpf- und Ziehbrunnen dürfen nicht mehr hergestellt werden. Die noch vorhandenen Schöpfbrunnen sind binnen einer vom Bezirksrat zu bestimmenden Frist zu beseitigen und durch eine andere Art der Wasserversorgung zu ersetzen oder in einer einwandfreien Weise abzuändern. Bestehende Ziehbrunnen müssen mit einer festen Bedachung versehen sein; die Brunnenwandung muß mindestens 75 cm über die Erdoberfläche emporragen. Zur Abstellung von Kübeln und anderen Gefäßen sind unterhalb des Schachttrandes entsprechende Gestelle anzubringen.

4. Bei Neuanlage von Schachtbrunnen (Pumpbrunnen) muß das Mauerwerk aus festen Steinen mit Zementmörtel bis zur Wasser führenden Schicht möglichst undurchlässig hergestellt und an seiner Außenfläche bis auf 2 m Tiefe dicht mit Zementputz versehen oder mit einer 30 cm dicken Schicht von Lehm oder Ton fest eingestampft werden. Wenn der Brunnenschacht nicht über die Erdoberfläche hervorragt, so muß er fest geschlossen und mit einer undurchlässigen, mindestens 30 cm dicken Lehm- oder Tonschicht überdeckt werden. Liegt die Abdeckung des Brunnenschachtes oberhalb der Erdoberfläche, so muß der gemauerte Brunnenschacht wenigstens 25 cm über diese hochgeführt und die Abdeckung mit wetterfesten, der Fäulnis nicht unterworfenen Materialien völlig dicht hergestellt werden.

5. Neu angelegte Brunnen müssen von Abortgruben, Pfuhlgruben, Düngerstätten und Schmutzwasserableitungen mindestens 10 m entfernt sein; dieser Abstand kann ausnahmsweise seitens des Bezirksamts bis auf 5 m herabgesetzt werden, wenn nach den örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Richtung des Grundwasserstroms, der Bodenbeschaffenheit und nach der Art der Brunnenkonstruktion eine Verunreinigung des Brunnens durch fremde Zuflüsse ausgeschlossen ist.

6. Die Umgebung jedes Brunnens muß im Umkreis von mindestens 1 m mit einer nach allen Seiten abfallenden, undurchlässigen Pflasterung, Beplattung oder Betonierung und mit einer Rinne zur Ableitung des überfließenden oder verschütteten Wassers versehen sein.

7. Untersuchungen des Wassers und des baulichen Zustands der Brunnen kann das Bezirksamt jederzeit anordnen. Ergibt die Untersuchung, daß das Wasser der Gesundheit schädliche Stoffe oder Keime enthält oder durch verunreinigende Zuflüsse für den menschlichen Gebrauch bedenklich erscheint, so kann durch das Bezirksamt die weitere Benutzung des Brunnens untersagt und dessen Schließung angeordnet werden. Die Benutzung eines solchen Brunnens kann wieder zugelassen werden, wenn nach vorgenommenen Verbesserungen durch eine erneute Untersuchung des Wassers und der Brunnenanlage die Beseitigung derjenigen Mißstände, welche die Schließung veranlaßt haben, nachgewiesen ist.

8. Außer Gebrauch gesetzte Brunnen sind, soweit sie nicht aufgefüllt werden, derart zu verwahren, daß die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährdet wird.

9. Nähere Bestimmungen über die Brunnenanlagen, insbesondere auch über die regelmäßige Reinigung derselben können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift oder durch polizeiliche Anordnung im Einzelfalle getroffen werden.

Wasserversorgungs-Anlagen.

§ 12.¹⁾ 1. Alle Trinkwasserversorgungsanlagen – auch die für den Gebrauch Einzelner bestimmten – müssen in Be-

¹⁾ Die Bestimmungen des § 12 über Wasserversorgungsanlagen schließen sich an eine vom Bundesrat erlassene „Anleitung für die

zug auf Anlage und Betrieb den im öffentlichen gesundheitlichen Interesse zu stellenden Anforderungen genügen.

2. Das zur Verwendung kommende Wasser muß frei sein von Stoffen, welche die Gesundheit zu schädigen geeignet sind. Anlagen, welche ein der Verunreinigung ausgeföhtes Oberflächen-, Quell- oder Grundwasser benützen, sind so einzurichten, daß im Wasser etwa vorhandene Verunreinigungen beseitigt werden, bevor dasselbe der Leitung zugeführt wird.

3. Die Behälter für das Wasser und die Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, daß das Wasser gegen das Eindringen von Krankheitskeimen und Verunreinigungen völlig gesichert und ihre Reinigung und Spülung möglich ist.¹⁾

4. Der Betrieb der Anlagen ist so zu gestalten, daß den in Absatz 2 und 3 gestellten Anforderungen dauernd entsprochen ist. Personen, die an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden, müssen vom Betriebe ferngehalten werden.

5. Leitungen für Betriebswasser (Wasser zum Straßen- und Garten Sprengen, für gewerbliche Betriebe und dergleichen) brauchen den in Absatz 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen

Einrichtung, den Betrieb und die Überwachung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen, welche nicht ausschließlich technischen Zwecken dienen" an und enthalten diejenigen Bestimmungen dieser Anleitung, welche sich zur Aufnahme in eine Polizeiverordnung eignen. Im übrigen soll diese Anleitung für die in § 12 Abs. 6 und 7 eingeführte Prüfung und Überwachung der Wasserversorgungsanlagen, sowie insbesondere für die unter Leitung und Aufsicht der technischen Staatsbehörden erfolgende Ausführung solcher Anlagen als Richtschnur dienen (Erl. d. Min. d. Innern vom 23. Dezember 1908 Nr. 64568). Vergl. auch die VO. des Min. d. Innern vom 16. Juli 1909, die Mitwirkung der technischen Behörden beim Wasserversorgungswesen betr. (Ges.- u. VOBl. S. 382); derselben ist die oben genannte „Anleitung" als Anlage beigegeben (Ges.- u. VOBl. S. 386).

¹⁾ Mit Erl. v. 6. Febr. 1922 Nr. 3070 hat das ArbMin. im Benehmen mit dem Min. d. Innern die Bezirksämter angewiesen, die Verwendung von galvanisierten Schmiedeisenrohren für im Erdboden verlegte Wasserleitungsstränge künftig zu unterlagen und dafür zu sorgen, daß solche Leitungen, soweit sie bereits bestehen, beim ersten Anzeichen von Schadhäftigkeit auf Anordnung der mit der technischen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen beauftragten Kulturbauämter sofort beseitigt bezw. gegen gußeiserne Rohre ausgewechselt werden.

nicht zu entsprechen, müssen aber von Trink- und Hausgebrauchswasserleitungen vollständig getrennt gehalten werden; ihre Zapfstellen sind so einzurichten, daß eine mißbräuchliche Benützung zu Trink- und Hausgebrauchszwecken verhindert wird.

6. Neuanlagen oder wesentliche Änderungen bestehender Wasserversorgungsanlagen, deren Ausführung nicht unter Leitung und Aufsicht der technischen Staatsbehörden erfolgt, unterliegen vor der Ausführung, sowie vor Inbetriebnahme der Anlage einer Prüfung durch die technischen Staatsbehörden; erforderlichenfalls kann eine solche auch während der Ausführung von dem Bezirksamt angeordnet werden. Zum Zweck dieser Prüfungen hat der Unternehmer der Anlage dem Bezirksamt einen ins Einzelne bearbeiteten Entwurf, bestehend aus Plänen und einer Beschreibung der Anlage, vorzulegen, aus welchem alle für die gesundheitliche Beurteilung wichtigen Einzelheiten der Gewinnung, Förderung, Leitung, Aufspeicherung und Verteilung des Wassers genau ersehen werden können. Von der Fertigstellung der Anlage ist vor Inbetriebnahme dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten. Mit Ausführung der Anlage sowie mit deren Inbetriebnahme darf erst begonnen werden, wenn das Bezirksamt dem Unternehmer mitgeteilt hat, daß gegen die Bauausführung und Inbetriebnahme keine Bedenken bestehen.¹⁾²⁾

7. Dem öffentlichen Gebrauch dienende Wasserversorgungsanlagen unterliegen der ständigen Beaufsichtigung durch das Bezirksamt und werden von Zeit zu Zeit, mindestens alle drei Jahre in technischer und gesundheitlicher Beziehung einer Prüfung unterzogen.¹⁾²⁾ Die Besitzer der Anlagen haben

1) Hinsichtlich der bahneigenen Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Erl. d. Min. d. Innern v. 19. Sept. 1911 Nr. 40599:

1. Beim Bau oder einer wesentlichen Änderung einer bahneigenen Wasserversorgungsanlage, die unter der Aufsicht und Leitung der technischen Behörden der Eisenbahnverwaltung ausgeführt wird, hat eine Mitwirkung der Bezirksamter gemäß § 12 Absatz 6 der Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 1908 nicht stattzufinden. Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen wird die ihr unterstellten technischen Behörden anweisen, vor der Inangriffnahme einer bahn-

den mit Überwachung und Prüfung betrauten Beamten jederzeit Zutritt zu allen Teilen der Anlagen zu gewähren und ihnen bei Vornahme der Prüfung jede für den Prüfungszweck erforderliche Auskunft zu erteilen; auch haben sie die Kosten der Prüfung zu tragen.

Reinigung der Heizungsanlagen.

§ 13. Heizkammern, Heizkörper, sowie Luftzu- und Abführungskanäle von Heizungs- und Lüftungsanlagen müssen vor Beginn der Heizperiode und nötigenfalls auf Anordnung des Bezirksamts auch während derselben einer Reinigung unterworfen werden.

Bierpressionen, Flaschenbierhandel und Mineralwasserfabrikation.

§ 14. 1. Bierpressionen müssen einer regelmäßigen Reinigung unterzogen werden.

Nähere Bestimmungen über die Einrichtung und Reinhaltung derselben sind durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften zu treffen.

2. Für den Betrieb des Flaschenbierhandels und der Mineralwasserfabrikation können zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit, insbesondere zur Verhütung von Unreinlichkeiten orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

eigenen Wasserversorgungsanlage jeweils ein bezirksärztliches Gutachten über Herkunft, Gewinnungsort und Beschaffenheit des Wassers einzuholen. Die in §§ 1 und 123 der Landesbauordnung vorgesehene Genehmigung von Brunnenbauten — soweit es sich nicht um ausschließlich bahntechnische Anlagen handelt (§ 143 Abs. 2 der LBO.) — wird hierdurch nicht berührt.

2. Die periodische Prüfung der öffentlichen bahneigenen Wasserversorgungsanlagen wird gemäß § 12 Abs. 7 der Gesundheitsverordnung auf Anordnung der Bezirksamter durch die Bezirksärzte unter Mitwirkung der technischen Behörden der Eisenbahnverwaltung vorgenommen. Die Frage der Öffentlichkeit der Wasserversorgungsanlage auf bahneigenem Gebiet ist von Fall zu Fall zu entscheiden; wir verweisen hierwegen auf unseren Erlaß vom 8. August 1911 Nr. 34501, das Wasserversorgungswesen betr.

²⁾ (zu Seite 319) Wegen der Mitwirkung der Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten bei der Untersuchung von Trinkwasser s. den Erl. d. Min. d. Innern v. 26. März 1913 Nr. 10187.

Reinhaltung von Back- und Eßwaren.

§ 15. 1. Durch ortspolizeiliche Vorschrift können zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit Bestimmungen über die Lagerung, den Transport und das Feilbieten von Back- und anderen Eß- sowie von Konditoreiwaren und über die Verpackung der zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- und Genußmittel getroffen werden.

2. Auch kann durch ortspolizeiliche Vorschrift verboten werden, gesundheitschädliche und ekelerregende Flüssigkeiten in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen feilzuhalten und abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.

Friseur- und Barbiergewerbe.

§ 16. Für den Betrieb des Friseur- und Barbiergewerbes können zur Verhütung der Übertragung von ansteckenden Krankheiten ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Beschränkung des Vieh- und Geflügelhaltens.

§ 17. 1. Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann das Halten von Schweinen, Rindvieh und Geflügel auf bestimmte Ortsteile beschränkt, das Halten von Schweinen und Geflügel innerhalb geschlossener Ortschaften auch ganz untersagt oder eingeschränkt werden.¹⁾

2. In größeren Städten mit Viehhofanlagen kann durch ortspolizeiliche Vorschrift die Einstellung des eingeführten Schlacht- oder Handelsviehs auf die Viehhöfe beschränkt werden.

Tätigkeit des Bezirksrats.

§ 18. Die einzelnen Bezirksräte haben in den ihnen zugewiesenen Distrikten des Amtsbezirks der Handhabung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften und den für die all-

¹⁾ Siehe hierzu die Entsch. d. VGH. v. 7. Juli 1914 (Geflügelhaltung) und v. 18. Dez. 1923 (Schweinehaltung), Zeitschr. 1914 S. 217 u. 1924 S. 64.

Schluffer-Franz, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

gemeine Gesundheit wichtigen Zuständen und Einrichtungen besondere Aufmerksamkeit, namentlich durch persönliche Kenntnisnahme der örtlichen Verhältnisse zu widmen. Wahrgenommene Mißstände haben sie den Orts- oder Bezirkspolizeibehörden, wenn tunlich mit den zur Abhilfe geeigneten Vorschlägen zur Kenntnis oder in den Sitzungen des Bezirksrats zur Beratung zu bringen.

Gesundheitspolizeiliche Ortsuntersuchungen.

§ 19. 1. Die Bezirksärzte haben neben der allgemeinen Beobachtung der Gesundheitsverhältnisse des Bezirks jährlich in einigen Gemeinden an Ort und Stelle besondere Ermittlungen aller für die öffentliche Gesundheitspflege wichtigen Verhältnisse unter Zuzug des Bezirksrats, dem die Gemeinde zugewiesen ist, des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters, des Bezirksbaukontrolleurs¹⁾ und gegebenenfalls eines weiteren von dem Gemeinderat hierzu bestimmten Sachverständigen vorzunehmen. Welche Bezirksgemeinden und wie viele derselben in jedem Jahre einer derartigen gesundheitspolizeilichen Ortsuntersuchung zu unterziehen sind, wird vom Bezirksarzt im Benehmen mit dem Bezirksamte und nach Anhörung der Gemeindebehörde bestimmt. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß tunlichst innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren sämtliche Gemeinden eines Amtsbezirks einer derartigen Untersuchung unterzogen werden. Die gesundheitspolizeilichen Ortsuntersuchungen können mit den auf Grund des § 160 der Landesbauordnung angeordneten Wohnungsuntersuchungen verbunden werden.²⁾

¹⁾ Die Mitwirkung des Bezirksbaukontrolleurs kann sich auf eine Vorausbesichtigung beschränken; von seiner Zuziehung zu der Ortsuntersuchung selbst kann in diesem Falle abgesehen werden, wenn nicht die Zuziehung aus besonderen Gründen als wünschenswert erscheint (Erl. d. Min. d. Innern vom 15. Juli 1890 Nr. 18222 und vom 31. Jan. 1909 Nr. 4838).

²⁾ Die hinsichtlich der Durchführung der Ortsuntersuchungen und der Behandlung der Kosten derselben getroffenen früheren Anordnungen (vgl. insbesondere die Erl. d. Min. d. Innern vom 10. März 1876 Nr. 3681, 10. Juni 1901 Nr. 44411 und 23. Febr. 1901 Nr. 27143) bleiben aufrecht erhalten (Erl. d. Min. d. Innern vom 23. Dez. 1908 Nr. 64568).

2. Über die bei der Untersuchung gemachten Wahrnehmungen haben die Bezirksärzte nach Abschluß der Untersuchung zunächst schriftlich dem Bezirksamt zu berichten; so dann hat der Bezirksrat nach mündlicher Berichterstattung des Bezirksarztes darüber zu beschließen, innerhalb welcher Frist die den Gemeinden oder Privatpersonen zu machenden Auflagen ihre Erledigung gefunden haben müssen.¹⁾

Begutachtende Tätigkeit der Bezirksärzte und Mitwirkung derselben bei Bach- und Flußschau.

§ 20. 1. Bei der Feststellung örtlicher Bauordnungen, der Aufstellung von Ortsbauplänen, bei Erteilung der Baugenehmigung für Schulen, Kleinkinderschulen, Krankenanstalten, Gefängnisse, Verpflegungsanstalten und sonstige, zur Aufnahme einer größeren Menschenzahl bestimmte Gebäude, bei Anlage von Abzugskanälen, Kläranlagen, Wasserleitungen, bei den in den §§ 1 Absatz 4, 4, 5, 7, 9, 10 und 11 dieser Verordnung erwähnten Entschließungen, bei Genehmigung der gewerblichen Anlagen, die unter § 16 der Gewerbeordnung fallen und durch Ausdünstungen oder Verunreinigung von Wasser und Boden die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit der in solchen Betrieben beschäftigten Personen gefährden, sowie bei Erlassung von das Gesundheitswesen betreffenden orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften hat das Bezirksamt ein Gutachten des Bezirksarztes zu erheben.

2. Auch zu den durch die technische Behörde gemäß [§ 101 des Wassergesetzes²⁾] vorzunehmenden periodischen Fluß- und Bachschau sind die Bezirksärzte beizuziehen, wenn eine erhebliche Verunreinigung eines Wasserlaufs stattfindet oder zu befürchten ist.

Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 21. Über Beschwerden gegen Anordnungen, die bei dem Vollzuge dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften

¹⁾ Wegen gesundheitlicher Maßnahmen aus Anlaß von Überwachungen s. d. Erl. d. Min. d. Innern v. 26. Jan. 1920 Nr. 7817.

²⁾ Jetzt: § 111 des Wassergesetzes vom 12. April 1913.

getroffen werden, beschließt der Bezirksrat. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Eröffnung oder Zustellung der Verfügung einzulegen.

Zeitpunkt des Inkrafttretens. Aufhebung früherer Vorschriften.

§ 22. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1909 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1874 Seite 353), nebst den dieselbe abändernden Verordnungen vom 30. Oktober 1894, 10. November 1896 und 15. Juli 1903 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894 Seite 406, 1896 Seite 443 und 1903 Seite 149), soweit deren Bestimmungen nicht bereits durch die Landesbauordnung aufgehoben worden sind, außer Wirksamkeit.

7. Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882.

(Ges.- und VOB. Seite 129).

§ 4. (Lagern von Gegenständen auf öffentlichen Wegen und Plätzen.) Es ist untersagt, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde¹⁾ auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert werden kann, aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen oder den bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen zuwiderzuhandeln.

§ 5. (Beleuchtung solcher Gegenstände.) Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände der in § 4 bezeichneten Art aufstellt, hinlegt oder liegen läßt, hat dafür zu sorgen, daß dieselben während der Dunkelheit genügend beleuchtet sind. Diese Verpflichtung liegt, wenn Fuhrwerke durchreisender Personen auf öffentlichen Wegen und Plätzen während der Dunkelheit aufgestellt sind, sowohl dem Leiter des Fuhrwerks als dem Wirte ob, bei welchem der Reisende eingestellt hat.

¹⁾ Zuständig ist bei Land- und Kreisstraßen das Wasser- und Straßenbauamt, bei Gemeindewegen die Ortspolizeibehörde.